

Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Wilkenbaches

Aufgrund des § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 wird verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

- (1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Wilkenbach das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes des Wilkenbaches beginnt bei der Einmündung in die Düte (Station 0+000) und endet an der 'Station 2+275', unterhalb Rohrdurchlass Niedersachsenstraße. Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und einem Lageplan im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Die Übersichtskarte sowie der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Veröffentlichung des Lageplans im Maßstab 1:5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihm bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
 - Stadt Osnabrück, Natrufer-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück
 - Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Str. 12, 49205 Hasbergen
 - Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des § 78 WHG in Verbindung mit § 116 NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

Von dem Genehmigungserfordernis des § 78 WHG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
2. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freileitungsmasten.
3. Dachausbauten, sowie das Aufstocken von Gebäuden, wenn die Grundfläche nicht verändert wird.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 103 Abs. 1 Nr. 16, Absatz 2 WHG.

§ 5

Inkrafttreten

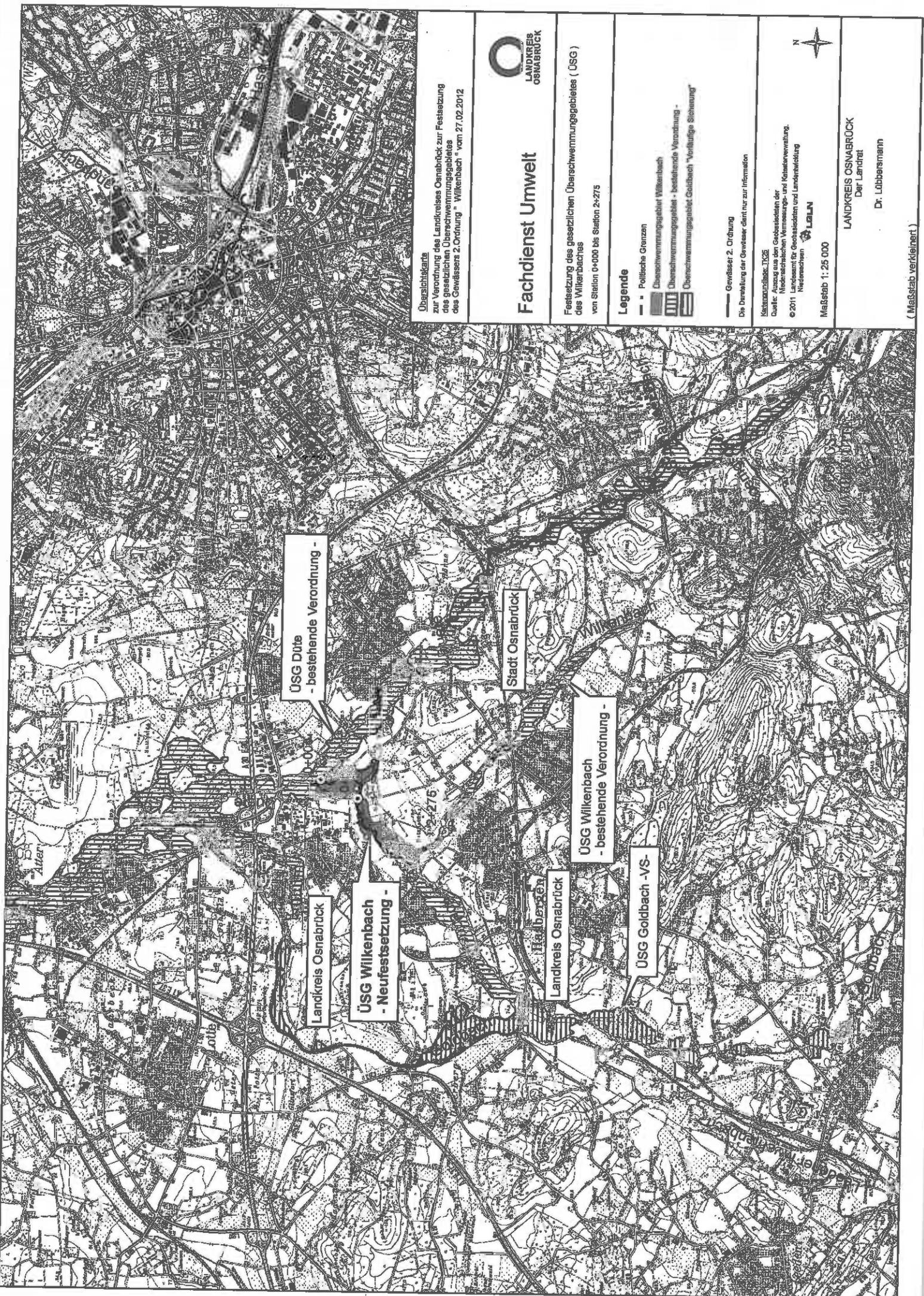
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung zum Überschwemmungsgebiet des Wilkenbaches außer Kraft, soweit sie den in § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung abgegrenzten Gewässerabschnitt betrifft.

Osnabrück, 27.02.2012

Landkreis Osnabrück
Der Landrat


Dr. Lübbersmann



Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Osnabrück zur Festsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes des Gewässers 2.Ordnung " Wilkenbach " vom 27.02.2012

Fachdienst Umwelt

LANDKREIS OSNABRÜCK

Festsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes (ÜSG) von Station 0+000 bis Station 2+275

Legende

- - - Politische Grenzen
- Überschwemmungsgebiet Wilkenbach
- Überschwemmungsgebiet - bestehende Verordnung -
- Überschwemmungsgebiet Goldbach "Vorläufige Sicherung"
- Gewässer 2. Ordnung

Die Darstellung der Gewässer dient nur zur Information

Kartenmaßstab: 1:25 000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
 © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen
 LGLN
 Maßstab 1: 25 000

LANDKREIS OSNABRÜCK
 Der Landrat
 Dr. Lübbersmann
 (Maßstab verkleinert)